

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)

zwischen
AIRAdoc GmbH
Am Biopark 13
93053 Regensburg
(AIRAdoc GmbH)
und
dem Kunden

1. Verantwortliche

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (im Folgenden auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der nachfolgend näher festgelegten Verarbeitungstätigkeiten. Diese Vereinbarung gilt für alle Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte der Parteien oder ein durch sie beauftragter Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten.

1.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei den nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmen und insoweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit für festgelegte Prozessabschnitte besteht.

1.3 Im Rahmen der Nutzung der dem Kunden durch die AIRAdoc GmbH bereitgestellten Software AIRAdoc durch den Kunden werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gegenstand und Dauer der jeweiligen Verarbeitungen sind in **Anlage 1** geregelt.

1.4 Die Parteien legen die Prozessabschnitte gemäß **Anlage 1** fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DSGVO). Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Partei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Diese Vereinbarung

betrifft jedoch alle Verarbeitungstätigkeiten der AIRAdoc GmbH, da alle dafür benötigten Daten vom Kunden erhoben und bereitgestellt werden.

2. Wirkbereiche

2.1 Die Zuständigkeit der Parteien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit entsprechend dieser Vereinbarung ist in **Anlage 1** geregelt. Die Parteien erklären einvernehmlich, dass diese Vereinbarung die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegelt.

2.2 Die Kategorien der verarbeiteten Daten, die Kategorien der betroffenen Personen sowie die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, sind in der **Anlage 1** dieser Vereinbarung festgelegt.

3. Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

3.1 Jede Partei ist für die Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der DSGVO in ihrem Wirkbereich zuständig. Ausgenommen davon ist die Informationspflicht der betroffenen Personen. Für die Bereitstellung von Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO im Einklang mit allen relevanten Bestimmungen der DSGVO ist der Kunde zuständig. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die erfolgte Information der betroffenen Personen zu dokumentieren. Bei der Verfassung der bereitzustellenden Informationen wird der Kunde durch die AIRAdoc GmbH unterstützt. Diesbezügliche Informationen und Mitteilungen gegenüber betroffenen Personen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu gestalten.

3.2 Ungeachtet dieser Festlegung können betroffene Personen ihre Betroffenenrechte bei und gegenüber jeder Partei geltend machen. Die Parteien verpflichten sich, einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.3 Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Partei die zur

Bearbeitung des Ersuchens notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3.4 Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

3.5 Die zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind:

Ansprechpartner der AIRAdoc GmbH:
Jonathan Bollig (Datenschutzbeauftragter)
Am Biopark 13
93053 Regensburg
datenschutz@airadoc.com

(Ansprechpartner des Kunden)

3.6 Die Parteien teilen sich gegenseitig den Namen und die Kontaktdaten des / der Datenschutzbeauftragten mit, sofern ein solcher / eine solche von der jeweiligen Partei benannt werden muss.

Datenschutzbeauftragter der AIRAdoc GmbH:
Jonathan Bollig (Datenschutzbeauftragter)
Am Biopark 13
93053 Regensburg
datenschutz@airadoc.com

(Datenschutzbeauftragte(r) des Kunden)

3.7 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner oder des / der Datenschutzbeauftragten ist dies der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

4. Grundsätze der gemeinsamen Verarbeitung

4.1 Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit

durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Verarbeitung kann nur bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage erfolgen.

4.2 Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

4.3 Die Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten die Parteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

5. Technisch-organisatorische Maßnahmen

5.1 Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereichs sicher, dass die nach Art. 24, 25, 32 DSGVO jeweils erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen implementiert und eingehalten werden. Eine Beschreibung dieser Maßnahmen wird der jeweils anderen Partei bereitgestellt.

5.2 Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß Art. 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

5.3 Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

5.4 Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

6. Auftragsverarbeitung und Weitere Gemeinsame Verantwortlichkeiten

6.1 Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und der anderen Vertragspartei eine aktuelle Liste der verwendeten Auftragsverarbeiter bereitzustellen. Sollte ein Auftragsverarbeiter von mehreren Vertragspartnern gleichzeitig in Anspruch genommen werden, so verpflichten sich diese, im Rahmen des Auftragsverarbeitungsverhältnisses klarzustellen, in wessen Wirkbereich die jeweilige Datenverarbeitung im Auftrag erfolgt.

6.2 Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieser Vereinbarung erfüllen.

6.3 Sofern die Parteien über diese Vereinbarung hinausgehend für die unter diese Vereinbarung fallenden Verarbeitungstätigkeiten gemeinsame Verantwortlichkeiten entsprechend Art. 26 DSGVO eingehen, ist dies in **Anlage 1** aufgeführt und **Anlage 4** enthält eine Beschreibung der wichtigen Bestandteile der zugehörigen Vereinbarungen. Datenschutzrechtliche Pflichten, die einer Partei durch diese Vereinbarung auferlegt werden, können entsprechend einer solchen weiteren Vereinbarung über gemeinsame Verantwortlichkeit auch von einer anderen Partei einer solchen Vereinbarung übernommen werden. Die Parteien verpflichten sich, die andere Partei dieser Vereinbarung rechtzeitig von einer Änderung, einem Wegfall oder einem Hinzukommen weiterer solcher Vereinbarungen über gemeinsame Verantwortlichkeit zu unterrichten.

7. Melde- und Benachrichtigungspflichten

7.1 Den Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, auch im Interesse der jeweils anderen Vertragsparteien, den Pflichten nach Art. 33, 34 DSGVO unverzüglich nachzukommen.

7.2 Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

7.3 Ist eine Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach Art. 34 DSGVO erforderlich, so informieren und unterstützen sich die Parteien gegenseitig und führen die Benachrichtigung gegebenenfalls gemeinsam durch.

8. Dokumentation

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Ende der Vereinbarung hinaus aufbewahrt.

9. Verarbeitungsverzeichnis

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur der Verarbeitungstätigkeiten in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortlichkeit.

10. Bekanntgabe an betroffene Personen

Der Kunde verpflichtet sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Grundlage dafür bildet **Anlage 2. Anlage 3** enthält außerdem Informationen über diese Vereinbarung für weitere an der Datenverarbeitung beteiligte Verantwortliche.

11. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

12. Schadensersatz

12.1 Unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im

Außenverhältnis gemäß Art. 82 Abs. 4 DSGVO gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

12.2 Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Prozessabschnittes entstanden sind.

12.3 Für den Fall einer Inanspruchnahme hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

13.2 Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an sie wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von dieser Vereinbarung umfasst ist.

13.3 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform und enthalten den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich um Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung handelt. Das gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Textform.

13.4 Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Dies gilt auch, soweit die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder Lücke sollen die Parteien eine angemessene Ersatzregelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie diesen Aspekt bedacht hätten.

Anlage 1

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit der AIRAdoc GmbH und ihres Kunden nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Patienten des Kunden als betroffene Person

Wer sind die gemeinsam Verantwortlichen?

AIRAdoc GmbH (AIRAdoc GmbH)

Am Biopark 13

93053 Regensburg

(Kunde)

Wer sind die jeweiligen Datenschutzbeauftragten?

Jonathan Bollig (Datenschutzbeauftragter der AIRAdoc GmbH)

Am Biopark 13

93053 Regensburg

datenschutz@airadoc.com

(Datenschutzbeauftragter des Kunde)

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Bei der Nutzung des Produkts AIRAdoc arbeiten die Parteien eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten bei der Nutzung von AIRAdoc festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DSGVO). Nicht in direktem Zusammenhang mit der Nutzung von AIRAdoc stehende Verarbeitungen personenbezogener Daten sind von dieser Information unberührt.

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Parteien vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei der Nutzung von AIRAdoc personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die von einer der Parteien betrieben werden.

Was bedeutet das für Sie als betroffene Person?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

<Prozessverteilung AIRAdoc x Kunde>

- Der Kunde der AIRAdoc GmbH macht Ihnen die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen über die Nutzung von AIRAdoc unentgeltlich zugänglich.
- Datenschutzrechte können bei beiden Parteien geltend gemacht werden. Sie erhalten die Rückmeldung grundsätzlich von der Stelle, bei der Sie Ihre Rechte geltend gemacht haben. Hierfür lässt jede Partei der anderen sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Prozessabschnitt zukommen.

Welche Verarbeitung durch Auftragsverarbeiter und welche Drittlandsübertragungen Ihrer Daten finden statt?

Diese Informationen entnehmen Sie bitte der Liste der Auftragsverarbeiter der AIRAdoc GmbH unter www.airadoc.com und den vom Kunden der AIRAdoc GmbH bereitgestellten Informationen.

Anlage 2

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit der AIRAdoc GmbH und ihres Kunden nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Patienten des Kunden als betroffene Person

Wer sind die gemeinsam Verantwortlichen?

AIRAdoc GmbH (AIRAdoc GmbH)

Am Biopark 13

93053 Regensburg

(Kunde)

Wer sind die jeweiligen Datenschutzbeauftragten?

Jonathan Bollig (Datenschutzbeauftragter der AIRAdoc GmbH)

Am Biopark 13

93053 Regensburg

datenschutz@airadoc.com

(Datenschutzbeauftragter des Kunde)

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Bei der Nutzung des Produkts AIRAdoc arbeiten die Parteien eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten bei der Nutzung von AIRAdoc festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DSGVO). Nicht in direktem Zusammenhang mit der Nutzung von AIRAdoc stehende Verarbeitungen personenbezogener Daten sind von dieser Information unberührt.

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Parteien vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei der Nutzung von AIRAdoc personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die von einer der Parteien betrieben werden.

Was bedeutet das für Sie als betroffene Person?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

Die betroffenen Personen bei den nachfolgenden Datenverarbeitungen sind der Kunde der AIRAdoc GmbH ("Arzt") und dessen Patienten ("Patienten").

Aufnahme/Eingabe/Änderung der Daten

Art der Verarbeitung: Erheben, Erfassen, Verändern

Zweck: Nutzung von AIRAdoc entsprechend der Leistungsbeschreibung

Rechtsgrundlage: Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a) für die Patienten und Einwilligung sowie Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. a und b) für die Ärzte

Datenkategorien: Gesundheitsdaten, soziale Daten, Personenstammdaten der Patienten sowie Nutzer- und Nutzungsdaten der Ärzte und Gesprächsdaten von Patienten und Ärzten

Zuständiger Verantwortlicher: Kunde der AIRAdoc GmbH

Dauer: 90 Tage nach erster Erfassung der Daten oder bis zur manuellen Löschung durch den Kunden der AIRAdoc GmbH

Verarbeitung der Daten im Einklang mit der Leistungsbeschreibung von AIRAdoc

Art der Verarbeitung: Organisation, Ordnen, Speichern, Auslesen, Abfragen, Verändern, Verwendung, Löschung

Zweck: Nutzung von AIRAdoc entsprechend der Leistungsbeschreibung

Rechtsgrundlage: Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a) für die Patienten und Einwilligung sowie Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. a und b) für die Ärzte

Datenkategorien: Gesundheitsdaten, soziale Daten, Personenstammdaten der Patienten sowie Nutzer- und Nutzungsdaten der Ärzte und Gesprächsdaten von Patienten und Ärzten

Zuständiger Verantwortlicher: AIRAdoc GmbH

Dauer: 90 Tage nach erster Erfassung der Daten oder bis zur manuellen Löschung durch den Kunden der AIRAdoc GmbH

Zertifizierung und Qualitätsmanagement

Art der Verarbeitung: Organisation, Ordnen, Speichern, Löschung

Zweck: Sicherheit und Rechtskonformität von AIRAdoc

Rechtsgrundlage: Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a) für die Patienten und Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) für die Ärzte

Datenkategorien: Gesundheitsdaten, soziale Daten, Personenstammdaten der Patienten sowie Nutzer- und Nutzungsdaten der Ärzte und Gesprächsdaten von Patienten und Ärzten

Zuständiger Verantwortlicher: Partei 1

Dauer: Gesetzlich erforderliche Speicherdauer für Zertifizierung und QMS

- Der Kunde der AIRAdoc GmbH macht Ihnen die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen über die Nutzung von AIRAdoc unentgeltlich zugänglich.
- Datenschutzrechte können bei beiden Parteien geltend gemacht werden. Sie erhalten die Rückmeldung grundsätzlich von der Stelle, bei der Sie Ihre Rechte geltend gemacht

haben. Hierfür lässt jede Partei der anderen sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Prozessabschnitt zukommen.

Welche Verarbeitung durch Auftragsverarbeiter und welche Drittlandsübertragungen Ihrer Daten finden statt?

Diese Informationen entnehmen Sie bitte der Liste der Auftragsverarbeiter der AIRAdoc GmbH unter www.airadoc.com und den vom Kunden der AIRAdoc GmbH bereitgestellten Informationen.

Anlage 3

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit der AIRAdoc GmbH und ihres Kunden nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Wer sind die gemeinsam Verantwortlichen?

AIRAdoc GmbH (AIRAdoc GmbH)

Am Biopark 13

93053 Regensburg

(Kunde)

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Bei der Nutzung des Produkts AIRAdoc arbeiten die Parteien eng zusammen. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten bei der Nutzung von AIRAdoc festgelegt. Nicht in direktem Zusammenhang mit der Nutzung von AIRAdoc stehende Verarbeitungen personenbezogener Daten sind von dieser Information unberührt.

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Parteien vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei der Nutzung von AIRAdoc personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die von einer der Parteien betrieben werden.

Was bedeutet das für die Verarbeitung personenbezogener Daten?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

Die betroffenen Personen bei den nachfolgenden Datenverarbeitungen sind der Kunde der AIRAdoc GmbH ("Arzt") und dessen Patienten ("Patienten").

Aufnahme/Eingabe/Änderung der Daten

Art der Verarbeitung: Erheben, Erfassen, Verändern

Zweck: Nutzung von AIRAdoc entsprechend der Leistungsbeschreibung

Rechtsgrundlage: Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a) für die Patienten und Einwilligung sowie Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. a und b) für die Ärzte

Datenkategorien: Gesundheitsdaten, soziale Daten, Personenstammdaten der Patienten sowie Nutzer- und Nutzungsdaten der Ärzte und Gesprächsdaten von Patienten und Ärzten

Zuständiger Verantwortlicher: Kunde der AIRAdoc GmbH

Dauer: 90 Tage nach erster Erfassung der Daten oder bis zur manuellen Löschung durch den Kunden der AIRAdoc GmbH

Verarbeitung der Daten im Einklang mit der Leistungsbeschreibung von AIRAdoc

Art der Verarbeitung: Organisation, Ordnen, Speichern, Auslesen, Abfragen, Verändern, Verwendung, Löschung

Zweck: Nutzung von AIRAdoc entsprechend der Leistungsbeschreibung

Rechtsgrundlage: Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a) für die Patienten und Einwilligung sowie Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. a und b) für die Ärzte

Datenkategorien: Gesundheitsdaten, soziale Daten, Personenstammdaten der Patienten sowie Nutzer- und Nutzungsdaten der Ärzte und Gesprächsdaten von Patienten und Ärzten

Zuständiger Verantwortlicher: AIRAdoc GmbH

Dauer: 90 Tage nach erster Erfassung der Daten oder bis zur manuellen Löschung durch den Kunden der AIRAdoc GmbH

Zertifizierung und Qualitätsmanagement

Art der Verarbeitung: Organisation, Ordnen, Speichern, Löschung

Zweck: Sicherheit und Rechtskonformität von AIRAdoc

Rechtsgrundlage: Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a) für die Patienten und Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) für die Ärzte

Datenkategorien: Gesundheitsdaten, soziale Daten, Personenstammdaten der Patienten sowie Nutzer- und Nutzungsdaten der Ärzte und Gesprächsdaten von Patienten und Ärzten

Zuständiger Verantwortlicher: Partei 1

Dauer: Gesetzlich erforderliche Speicherdauer für Zertifizierung und QMS

- Der Kunde der AIRAdoc GmbH macht den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen über die Nutzung von AIRAdoc unentgeltlich zugänglich.